

**ZENTRALAUSSCHUSS**

für die beim Bundesministerium für Bildung und Frauen  
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

---

Abteilung III/13

im HAUSE

Wien, 23. Oktober 2014  
Zahl ZA - 1106/2014

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Hochschulgesetz 2005 geändert wird  
Stellungnahme

Zu Zl. BMBF-13.480/7-III/13/2014 vom 1. Oktober 2014

Der Zentrallausschuss nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird wie folgt Stellung:

**§ 13 Abs. 3 und Abs. 7**

Im § 13 Abs. 3 und Abs. 7 wird den zuständigen Organen der Personalvertretungen das Recht eingeräumt Stellung zu beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Bestimmung die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 lit.a PVG nicht berührt werden.

**§ 17 Abs. 2**

Es wird ausschließlich begrüßt, dass auch zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals dem Hochschulkollegium angehören.

**§ 17 Abs. 4 Z 3**

Auf Grund der Tatsache, dass die Angehörigen des Verwaltungspersonals ihre Vertretungen alle fünf Jahre wählen, wird vorgeschlagen folgende Formulierung zu wählen:

*„3. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals sind vom zuständigen Personalvertretungsorgan namhaft zu machen.“*

**§ 19**

Es wird ersucht bei der Überschrift, im Abs. 1 und Abs. 2 die Formulierung „sonstiges Verwaltungspersonal“ durch „Verwaltungspersonal“ zu ersetzen. Das Wort „sonstige“ kann als diskriminierend interpretiert werden.

**§ 20**

Neben den Stellen für die RektorInnen und VizerektorInnen müssen auch die Hochschul- und Vertragshochschullehrpersonen in der Wiener Zeitung ausgeschrieben werden. Obwohl diese Vorgangsweise auch in anderen Bereichen noch üblich ist scheinen hier modernere Lösungen (Ausschreibung über die Job-Börse, ...) angebracht.

Für den Zentralausschuss:



(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender